



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2020

5. März 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Landesbehörden

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 29. Januar 2020 in der Fassung vom 17. Februar 2020 ..... A 218

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung über die Haushaltssatzung und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 17. Februar 2020 ..... A 231

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 20. Februar 2020 ..... A 233

Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum vom 20. Februar 2020 ..... A 234

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 236

### Stellenausschreibungen

**Landesbehörden**  
**Bekanntmachung**  
**des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen**  
**im Freistaat Sachsen**  
**– Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach**  
**§ 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –**  
**Vom 29. Januar 2020**  
**in der Fassung vom 17. Februar 2020\*\***

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2913) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbe-  
reichen eine ärztliche Überversorgung.

**Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

Gemäß § 16b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S.646) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 2019 (BAnz. AT vom 20. Dezember 2019 B9) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und die Ersatzkassen stellten gemeinsam einen Antrag zur Anwendung des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie bis maximal 30. Juni 2022. Demnach werden die regionalen Verhältniszahlen der vertragsärztlichen Versorgung für Planungsbereiche des KV-Bezirks ermittelt und in den Planungsbereichen, in denen der Versorgungsgrad über der Grenze von Unterversorgung, aber kleiner 100 vom Hundert ist, werden Zulassungsmöglichkeiten ausgewiesen. Die übrigen Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad zwischen 100 vom Hundert und 110 vom Hundert werden für Neuzulassungen oder

Genehmigungen von Anstellungen gesperrt und gelten als überversorgt nach § 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorliegen. Die Voraussetzungen zur Feststellung von Überversorgung nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entfallen sind.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

## Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer. 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

**Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

3. In Planungsbereichen, für die gemäß Nummer 1 Übersorgung festgestellt ist, bestehen in den in Anlage 5

ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 29. Januar 2020

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen  
Werner Nicolay  
Vorsitzender

- \* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 30. Januar 2020 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 26. März 2020.
- \*\* Die Anordnung wurde unter Berücksichtigung eines Korrekturbeschlusses zu dem in den Anlagen 3 und 3a genannten Umfang im Internet am 18. Februar 2020 erneut veröffentlicht. Die Frist zur Bewerbung auf die offenen Stellen im Planungsbereich Leipziger Land bei der Arztgruppe der Urologen und im Planungsbereich Delitzsch bei der Gruppe der Psychotherapeuten endet nach Ablauf einer achtwöchigen Bewerbungsfrist somit zum 14. April 2020.

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Chemnitz**

Arztbestand zum: 01.01.2020  
Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1		2					3			
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugend- psychiater
<b>Planungsbereiche</b>	b:0,25 / 11,75										
Annaberg-Büchholz	19,5										
Aue	11,5										
Auerbach	39,5										
Chemnitz	3,5										
Crimmitschau	9										
Döbeln	9										
Frankenberg-Hainichen	9										
Freiberg	b:0,5 / 22,5										
Glauchau	3,5										
Hohenstein-Ernstthal	3,5										
Limbach-Oberfrohna	5										
Marienberg	17										
Mittweida	§U										
Oelsnitz	3,5										
Pleuen	13										
Reichenbach	b:1 / 8										
Stollberg	19,5										
Werdau	7										
Zwickau	20,5										
Annaberg	§U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Aue-Schwarzenberg	§U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Chemnitz, Stadt		U	U	U	0,5	1	U	U	U	U	
Chemnitz, Land		U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Döbeln		2	U	U	U	U	U	U	U	U	
Freiberg		U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Mittlerer Erzgebirgskreis		U	U	U	U	U	3	U	U	U	
Mittweida		U	U	U	U	1,5	U	U	U	U	
Pleuen, Stadt/Vogtlandkreis	1	U	U	U	U	1,5	U	U	U	U	
Stollberg	b:1 / 2,5	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Zwickau	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Chemnitz, Stadt									U		
Erzgebirgskreis									U		
Mittelsachsen									U		
Vogtlandkreis									U		
Zwickau									U		
Sachsen									U		
Südsachsen									U		b:0,5 / 1,5

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt  
 §U = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt  
 Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)  
 a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V  
 b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz**  
**Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage 1a

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Psychotherapeutenbestand zum: 01.01.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen Planungsbereiche	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Annaberg	SÜ	0	1,5	0,5
Aue-Schwarzenberg	Ü	1	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	8,5	9	0
Chemnitzer Land	4,5	n.g.	n.g.	n.g.
Döbeln	a:0,5 / 1	n.g.	n.g.	n.g.
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	3	n.g.	n.g.	n.g.
Mittweida	Ü	1	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	5	0
Stollberg	3,5	n.g.	n.g.	n.g.
Zwickau	Ü	1,5	4,5	0

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- SÜ = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- <sup>1</sup> = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, **Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz**  
 zuständig **Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage 1b

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.01.2020  
Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen Planungsbereiche	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Anröberg	Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg	§Ü	0	0,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	1,5	0	0
Chemnitzer Land	§Ü	1	1,5	0
Döbeln	Ü	1	1	0
Freiberg	2	n.g.	n.g.	n.g.
Mittlerer Erzgebirgskreis	1	n.g.	n.g.	n.g.
Mittweida	Ü	0,5	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	0	1,5
Stollberg	1,5	n.g.	n.g.	n.g.
Zwickau	Ü	0	0	0

Arztgruppen Planungsbereiche	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>
Chemnitz, Stadt	Ü	0
Erzgebirgskreis	a:0,5	n.g.
Mittelsachsen	2	n.g.
Vogtlandkreis	a:1	n.g.
Zwickau	Ü	1,5

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztesitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,  
zuständiger Zulassungsausschuss: **Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz**  
**Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.01.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1	2					3				
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugend-psychiater
Bautzen	§Ü										
Bischofswerda	2,5										
Dippoldiswalde	5,5										
Dresden	§Ü										
Freital	16,5										
Großenhain	5,5										
Görlitz	7,5										
Hoyerswerda	b:1/12,5										
Kamenz	6										
Löbau	7										
Meißen	b:1/8										
Neustadt	§Ü										
Niesky	4,5										
Pirna	b:1/6										
Radeberg	§Ü										
Radebeul	§Ü										
Riesa	8,5										
Weißwasser	8										
Zittau	§Ü										
Bautzen	§Ü	0	0	0	0	0,5	0	0,5			
Dresden, Stadt	0	0	0	0	1,5	0	0	1,5			
Görlitz, Stadt/ NOL	0	0	0	0	0	0	0	0			
Hoyerswerda, St./ Kamenz	2	0	0	0	1	0	0	a:1			
Löbau-Zittau	0	0	0	0	0	0	0	0			
Meißen	b:1/1	0	0	0	0	0	0	0			
Riesa-Großenhain	1,5	0	0	0	0	0	0	0,5			
Sächsische Schweiz	0	0	0	0	0	0	0	0			
Weißeritzkreis	§Ü	0	0	0	0,5	0	0,5	0,5			
Bautzen									0,5		
Dresden, Stadt									0		
Görlitz									0,5		
Meißen									0		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.									0		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.									0		
Oberlausitz-Niederschlesien									0	1	1,5
										1	2,5

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden**  
**Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**

Anlage 2a

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Psychotherapeutenbestand zum: 01.01.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
<b>Planungsbereiche</b>				
Bautzen	Ü	0	3	0
Dresden, Stadt	Ü	0	4	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	2	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	a:2,75/3,25	n.g.	n.g.	n.g.
Löbau-Zittau	§Ü	2,5	2,5	0
Meißen	Ü	0	3,5	0,5
Riesa-Großenhain	4	n.g.	n.g.	n.g.
Sächsische Schweiz	Ü	0,5	1,5	1
Weißeritzkreis	Ü	1,5	0,5	1

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden**  
**Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**



Anlage 2b

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.01.2020  
Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung	
		noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Planungsbereiche	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FÄ-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Bautzen	2	n.g	n.g
Dresden, Stadt	Ü	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	1,5	n.g	n.g
Löbau-Zittau	Ü	0	0
Meißen	a:0,25/1,25	n.g	n.g
Riesa-Großenhain	1	n.g	n.g
Sächsische Schweiz	§Ü	0	0
Weißeritzkreis	1,5	n.g	n.g

Arztgruppen	Fachärztliche tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>
Planungsbereiche		
Bautzen	4,5	n.g.
Dresden, Stadt	Ü	0
Görlitz	Ü	a:1/1
Meißen	Ü	1
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	a:1	n.g.

- Ü = Überversorgung, der Planungsbereich ist gespart
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gespart
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gespart
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- i = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben:  
zuständiger Zulassungsausschuss:  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden**  
**Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.01.2020  
Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1			2					3		
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Borna	6										
Delitzsch	§Ü										
Eilenburg	a:1 / 4										
Grimma	§Ü										
Leipzig	§Ü										
Markkleeberg	a:1,75 / 6,25										
Oschatz	4,5										
Schkeuditz	§Ü										
Torgau	11										
Wurzen	§Ü										
Delitzsch		§Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig, Stadt		§Ü	Ü	a:2	a:0,25 / 1,25	a:1	Ü	Ü			
Leipziger Land		a:0,5 / 1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	a:0,5 *			
Muldentalkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Torgau-Oschatz		Ü	a:0,5	Ü	0,5	Ü	a:0,5	Ü			
Leipzig									a:0,5		
Leipzig, Stadt									Ü		
Nordsachsen									Ü		
West Sachsen										Ü	1

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- \* = mit **Korrekturbeschluss des Landesausschusses vom 17.02.2020** wurde die ausgewiesene Fallkonstellation der Zulassungsmöglichkeiten korrigiert. In der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen vom 29.01.2020, veröffentlicht am 30.01.2020, wurden für die Urologen im Planungsbereich Leipziger Land Zulassungsmöglichkeiten im Umfang von „a:0,25 / 0,25“ ausgewiesen. Die Ausweisung der Fallkonstellation nach „a“ erfolgte jedoch fehlerhaft. **Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de am 18.02.2020) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür vollständig abgegebenen Zulassungsanträge.** Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, **zuständiger Zulassungsausschuss:**  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig**  
**Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**

Anlage 3a

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Psychotherapeutenbestand zum: 01.01.2020

Einwohnerstand zum: 30.09.2019

Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>	
		Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
<b>Planungsbereiche</b>		<b>Psychotherapeutisch tätige Ärzte</b>	<b>Ärztliche Psychosomatiker</b>
Deilitzsch	a:1,75 / b:1 / 3,25 *	n.g.	n.g.
Leipzig, Stadt	Ü	0	16,5
Leipziger Land	b:1 / 1,5	n.g.	n.g.
Muldentalkreis	a:1 / b:0,5 / 3,5	n.g.	n.g.
Torgau-Oschatz	4	n.g.	n.g.

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL, der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

\* = mit **Korrekturbeschluss des Landesausschusses vom 17.02.2020** wurde die ausgewiesene Fallkonstellation der Zulassungsmöglichkeiten korrigiert. In der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen vom 29.01.2020, veröffentlicht am 30.01.2020, wurden für die Psychotherapeuten im Planungsbereich Deilitzsch Zulassungsmöglichkeiten im Umfang von „a:0,75 / b:1 / 4,25“ ausgewiesen. Die Ausweisung der Fallkonstellation nach „a“ erfolgte jedoch fehlerhaft.

**Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de) am 18.02.2020) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür vollständig abgegebenen Zulassungsanträge.** Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig  
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Anlage 3b

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.01.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Übersversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Deitzsch	§Ü	0	0	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	0	0
Leipziger Land	a:0,25 / 1,25	n.g.	n.g.	n.g.
Muldentalkreis	2	n.g.	n.g.	n.g.
Torgau-Oschatz	1	n.g.	n.g.	n.g.

Arztgruppen	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>
Leipzig	Ü	1
Leipzig, Stadt	Ü	0
Nordsachsen	a:1,5	n.g.

- Ü = Übersversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Übersversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben.

zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
 Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

Arzbestand zum: 01.01.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen Planungsbereiche	Versorgungsebene 4							
	Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlen-therapeuten	Transfusions-mediziner
Sachsen	Ü	Ü	2,5	b:0,5 / 17	1,5	5	2	Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

**Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz**  
**Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

**Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden**  
**Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

**Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig**  
**Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**

**Lokaler Versorgungsbedarf in Planungsbereichen mit Überversorgung**

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion						
		Name	Gemeinden	Augenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Nervenärzte
Chemnitz	Chemnitzer Land	Hohenstein-Ernstthal	Bernsdorf, Gersdorf, Oberlungwitz, St. Egidien, Lichtenstein/Sa., Hohenstein-Ernstthal		1*			
		Glauchau	Schönberg, Waldenburger, Glauchau, Oberwiera, Meerane, Remse			1*		
	Zwickau	Werdau	Langenbernsdorf, Fraureuth, Werdau	1*				
	Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Auerbach	Klingenthal, Falkenstein/Vogtl., Höhenflurort Grünbach, Muldenhammer, Auerbach/Vogtl., Treuen, Neustadt/Vogtl., Bergen, Rodewisch, Lengenefeld, Ellefeld, Werdau, Steinberg					1*
		Reichenbach	Heinsdorfergrund, Netzschkau, Reichenbach im Vogtland, Neumark, Limbach				1*	
Dresden	Löbau-Zittau	Löbau	Bernstadt a. d. Eigen, Lawalde, Löbau, Kottmar, Neusalza-Spremberg, Großschweidnitz, Herrnhut, Schönbach, Dürrenhensdorf, Oppach, Beiersdorf, Rosenbach, Ebersbach-Neugersdorf, Schönau-Bertzdorf a. d. Eigen			1*		

\* = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsizes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

z = Die Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam.

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung über die Haushaltssatzung und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

**Vom 17. Februar 2020**

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung am 17. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.188.900 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.188.900 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	6.000 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	6.000 EUR
– Gesamtergebnis auf	6.000 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	6.000 EUR

im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188.900 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.138.900 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.000 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.000 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	74.500 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	–68.500 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–18.500 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	–18.500 EUR

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 12.500 EUR festgesetzt.

**§ 5  
Entfällt**

Für den Kommunalen Zweckverband Stadtbeleuchtung nicht zutreffend.

St. Egidien, den 17. Februar 2020

Daniel Röthig  
Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2020 wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 6. Februar 2020, Geschäftszeichen 20-2217/30/12, bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit, gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann kostenlos in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Geschäftsbüro des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung mit Sitz im Gewerbegebiet „Am Auersberg“, Platanenstraße 23 in 09356 St. Egidien, in der Zeit von

**Montag, den 9. März 2020 bis  
Dienstag, den 17. März 2020**

während der Geschäftszeiten von **Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr** Einsicht nehmen.

**§ 6**

Eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird nicht erhoben.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung der Verbandsversammlung**

**Vom 20. Februar 2020**

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben:

Am Mittwoch, 11. März 2020 findet um 13:00 Uhr im Verkehrsverbund Oberelbe GmbH, Elbecenter Dresden, Leipziger Straße 120, 01127 Dresden eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2019
4. Bekanntmachung von Beschlüssen, Eilentscheidungen und Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen

5. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung/des Wirtschaftsplanes 2020  
VV 5/20
6. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – Erlass der Haushaltssatzung/des Wirtschaftsplanes 2020  
VV 1/20
7. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – Sitzungsplan 2020  
VV 2/20
8. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – Transport von Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZAOE  
VV 3/20
9. Sonstiges und Anfragen

Nach Tagesordnungspunkt 9 schließt sich der nichtöffentliche Teil an.

Radebeul, den 20. Februar 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal  
Michael Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum

**Vom 20. Februar 2020**

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 5 des Sächsischen Kulturraumgesetzes wird die Haushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht:

## Haushaltssatzung des Kulturraumes Leipziger Raum für das Haushaltsjahr 2020

**Vom 10. Februar 2020**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 5 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Leipziger Raum am 19. November 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.521.466,00 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.521.439,97 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	26,03 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
– Gesamtergebnis auf	26,03 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	

gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 Sächs-GemO auf 0,00 Euro

– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 Sächs-GemO auf 0,00 Euro

veranschlagtes Gesamtergebnis auf 26,03 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.521.466,00 Euro

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.516.439,97 Euro

– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.026,03 Euro

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 Euro

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.000,00 Euro

– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf –3.000,00 Euro

– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.026,03 Euro

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf 2.026,03 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Kulturumlage wird wie folgt festgesetzt: 0,6081199148 Prozent

**§ 6**

Der Betrag der Kulturumlage wird festgesetzt mit: 3.655.892,00 Euro

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Borna, den 10. Februar 2020

Graichen  
Konventsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 des Kulturraums Leipziger Raum ist

**vom 6. März 2020 bis 13. März 2020**

im Kultursekretariat des Kulturraums Leipziger Raum in 04668 Grimma, Bahnhofstraße 5, Gebäude 42, Zimmer 114 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Borna, den 20. Februar 2020

Kulturraum Leipziger Raum  
Henry Graichen  
Konventsvorsitzender

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

### **Amtsgericht Chemnitz** **Aktenzeichen: 1 UR II 4/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 17. Februar 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Maria Jocksch, Fritz-Heckert-Siedlung 39, 09337 Hohenstein-Ernstthal hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE82 8705 0000 3422 0067 52, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Maria Jocksch, wohnhaft Fritz-Heckert-Siedlung 39, 09337 Hohenstein-Ernstthal, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 11. Mai 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 17. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

### **Amtsgericht Chemnitz** **Aktenzeichen: 1 UR II 6/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 14. Februar 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Lisa Kruckenmayer, Josephinenstraße 2 A, 09113 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Mietkautionssparbuches Nummer DE69 8705 0000 3100 1827 14, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Lisa Kruckenmayer, wohnhaft Josephinenstraße 2 A, 09113 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 8. Mai 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 17. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 47/19**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 10. Februar 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Erika Renate Münnig, Herderstraße 6, 09120 Chemnitz, vertreten durch die Betreuerin Frau Kathleen Höher als Mitarbeiterin des Betreuungsvereins Miteinander e.V., Roßmarkt 5, 09366 Stollberg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 520/2019, IBAN: DE90 8705 0000 3377 0193 66, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz

auf den Namen Roland Münnig, zuletzt wohnhaft Markersdorfer Straße 34, 09123 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 7. Mai 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Fischer  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 2/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 10. Februar 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Liesbeth Haas, Hohe Straße 3, 08301 Bad Schlema, vertreten durch Herrn Steffen Haas, Oststraße 20, 08280 Aue, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE50 8709 6214 3311 0877 10, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz e. G., Innere Klosterstraße 15, 09111 Chemnitz auf den Namen Marga Liesbeth Haas, wohnhaft Hohe Straße 3, 08301 Bad Schlema, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den In-

haber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 11. Mai 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz  
Aktenzeichen: 1 UR II 60/18**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Adelsberg, Blatt 2232 in Abteilung III unter Nummer 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 50 000,00 Euro, wird der Ausschließungsbeschluss vom

17. Februar 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Fischer  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz  
Aktenzeichen: 1 UR II 46/19**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE64 8705 0000 3445 0222 66, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz auf den Namen Reiko Spranger, wohnhaft Äußere Dorfstraße 47, 08393 Dennheritz OT Niederschindmaas, wird der Ausschließungsbeschluss vom

14. Februar 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.109 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz  
Aktenzeichen: 1 UR II 51/19**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE31 8705 0000 3100 3204 59, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Renate Schaum, wohnhaft Schulstraße 16, 09212 Limbach-Oberfrohna, wird der Ausschließungsbe-

schluss vom 18. Februar 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 53/19**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Prämiensparbuches Nummer DE61 8705 0000 4400 2230 30, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Wohnungseigentümergeinschaft Horst-Strohbach-Straße 35, 35a, 09212 Limbach-Oberfrohna, wird

der Ausschließungsbeschluss vom 18. Februar 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 54/19**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE40 8705 0000 4400 8903 80, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Thea Worm, wohnhaft Altenpflegeheim „Sentera“, Erzberger Straße 4, 09116 Chemnitz, wird der

Ausschließungsbeschluss vom 14. Februar 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 22/19**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE32 8705 0000 3352 0206 97, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Siegfried Dathe, zuletzt wohnhaft Rembrandtstraße 31, 09111 Chemnitz, wird der Ausschließungs-

beschluss vom 19. Februar 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 19. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Fischer  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 7/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 18. Februar 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Elfriede Helmke, Hüttengrund 49, 09337 Hohenstein-Ernstthal hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE32 8705 0000 3425 0397 75, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Elfriede Helmke, wohnhaft Bethlehemstift, Hüttengrund 49, 09337 Hohenstein-Ernstthal, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuches

wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 12. Mai 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 19. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Fischer  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 9/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 18. Februar 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Heinz Lorenz, Mittweidaer Straße 69, 09131 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE55 8705 0000 4242 0382 54, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Heinz Lorenz, wohnhaft Mittweidaer Straße 69, 09131 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 12. Mai 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 19. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Fischer  
Rechtspflegerin



## Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Zwickau, Landratsamt**, sucht

**eine/einen** **Leiterin/Leiter für das Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung**

unter der Kennziffer **45/2020/DIV**

in **Vollzeit**

Stellenbewertung **Entgeltgruppe E 15 TVöD-VKA oder A 16 Sächsisches Besoldungsgesetz**

Beschäftigungsdauer **unbefristet**

Beschäftigungsbeginn **1. Juli 2020**

Ihr Aufgabengebiet:

Leitung des Dezernates durch Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen und Gesamtzuständigkeit für die übertragenen Dezernatsaufgaben sowie Erfüllung der aus gesetzlichen und innerdienstlichen Regelungen resultierenden Pflichten mit Planung, Organisation, Koordination, Kontrolle, Anweisung, Innovation und Rationalisierung

- Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen
    - Vorgesetztenfunktion, unter anderem mit Entscheidungen zu:
      - Verteilung von Aufgaben, Arbeitsabläufen, Arbeitsanweisungen, Arbeitszeit und -ort
      - Belehrungen, Beurteilungen, Vorschläge zur Einleitung von Personal-/Disziplinarmaßnahmen und Ähnliches
      - Durchsetzung der Unternehmerpflichten, insbesondere Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Daten- und Geheimschutz sowie Amtsverschwiegenheit und Ähnliches
      - Entscheidung sonstiger spezifischer Angelegenheiten
      - Repräsentation nach innen und außen
  - Wahrnehmung der aufgaben- und fachbezogenen Funktionen
    - operative Planung und Leitung sowie Sicherung der perspektivischen und strategischen Entwicklung des Dezernates
    - Einleitung und Durchführung von Veränderungsprozessen, Optimierung von Geschäftsprozessen, permanente Aufgabenkritik und Leistungsintensivierung
    - Erarbeitung und Festlegung von Zielstellungen und Konzeptionen
    - Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns sowie dezernats-/ämterübergreifend abgestimmte Vorgehensweise
    - Erkennen von Problemen und Entscheiden, Bekanntmachung der Entscheidungen
    - Verfügung über den Umgang mit Postein- und -ausgängen
    - Konflikt- und Beschwerdemanagement
    - Controlling, das heißt insbesondere Anforderungen an das Berichtswesen formulieren und Berichte auswerten
  - Wahrnehmung der Finanzverantwortung
    - Dezernat gegenüber Verwaltungsführung vertreten, insbesondere bei der Festlegung von Leistungs- und Finanzziele
    - Planung, Vollzug und Steuerung des Haushaltsplanes
    - Vermögensbetreuungspflichten und Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
    - Kosten- und Leistungsrechnung im Dezernat umsetzen
    - Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sicherstellen
    - Verträge im Rahmen der Befugnisse erarbeiten, abschließen, betreuen
  - Mitarbeiterführung
    - Förderung der Mitarbeiterleistungen durch Beeinflussung von Zusammenarbeit, Motivation, Verantwortungs- und Kostenbewusstsein
    - Einsatzorganisation, wie zum Beispiel Urlaubs-, Vertretungs-, Vollmachten-, Befugnisverteilung und -planung
    - Mitarbeiterförderung und -entwicklung, Mitarbeiterinformation und -beratung sowie Führen von Mitarbeitergesprächen
    - Mitwirkung bei der Personalentwicklungsplanung und Personalauswahl
    - Aus- und Fortbildungskonzept umsetzen
    - Dienst- und Fachaufsicht wahrnehmen
  - Gremienarbeit
    - Vertretung des Landkreises in fachlichen und sonstigen Gremien nach Genehmigung des direkten Vorgesetzten
    - Veranlassung, Erarbeitung und Verantwortung von Kreistagsvorlagen
    - inhaltlicher Vortrag zu Vorlagen und relevanten Tagesordnungspunkten in Ausschüssen des Kreistages und Kreistagssitzungen
  - Sach- und Sonderaufgaben
    - richtungsweisende, strategische Vorgaben und grundsätzliche Entscheidungen sowie Bearbeitung operativer Dinge beziehungsweise Einzelfälle/-fragen von besonderer Bedeutung in den Bereichen:
      - Kreisentwicklung
      - Tourismus
      - Denkmalschutz
      - Baurecht
      - Straßenbau
      - Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung
      - Vermessung
- Unsere Erwartungen:
- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene in der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik mit Schwerpunkt Technischer Verwaltungsdienst (vormals: Laufbahnbefähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst), nachgewiesen durch den Abschluss als Assessorin/Assessor des Baufachs oder abgeschlossene wissenschaftlich-technische Hochschulausbildung (Diplomprüfung oder Master/Magister\*) in einer geeigneten Fachrichtung, vorzugsweise Architektur oder Bauingenieurwesen (\*nur akkreditierte Studiengänge, wenn nicht an einer Hochschule/Universität erlangt)

- verantwortungsbewusste, dynamische und zielstrebige Führungspersönlichkeit mit mehrjähriger Verwaltungserfahrung
- Führungserfahrung sollte vorhanden sein
- hohe Kooperations-, Kommunikations- und Integrationsfähigkeit in der Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von internen und externen Partnern
- überdurchschnittliche Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen, Überzeugungskraft, Motivationsfähigkeit, hohe soziale Kompetenz und Verhandlungsgeschick
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Rufbereitschaft im Diensthabendensystem des Landkreises
- Bereitschaft für eine Tätigkeit im Verwaltungsstab (KatS), insbesondere als Leiter des Stabes
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA beziehungsweise Einstellung als Beamter bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, zum Beispiel eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- umfassende Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleich-

gestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschluszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) über unser elektronisches Bewerberportal unter

[www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote)

ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

**Bewerbungsschluss: 22. März 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

**Leiterin/Leiter der Finanzverwaltung  
(Kämmerin/Kämmerer)**

In der **Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße** (rund 4 000 Einwohner) ist zum 1. Oktober 2020 die Stelle

**Leiterin/Leiter der Finanzverwaltung (w/m/d)  
(Fachbedienstete/r für das Finanzwesen)**

**unbefristet für 40 Wochenstunden** neu zu besetzen. Dabei ist eine Einarbeitungszeit von mindestens einem Monat mit der bisherigen Stelleninhaberin vorgesehen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und zielstrebige Persönlichkeit, welche sich geleitet von wirtschaftlichen Überlegungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin und dem Gemeinderat für die positive Entwicklung der Gemeinde einsetzen wird.

**Ihre wesentlichen Aufgaben:**

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Sachgebieten Kämmerei, Kasse, Buchführung, Steuern, Abgaben, Anlagenbuchhaltung, Vollstreckung, Kindertagesstätten, Schule und Feuerwehr
- Erstellung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan einschließlich Nachtragshaushalte
- Erstellung des Jahresabschlusses und der Bilanz, den Gesamtabschluss sowie die Jahresrechnung
- Haushaltsüberwachung und Überwachung der ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung, Statistiken sowie bei Bedarf Erstellung von Haushaltskonsolidierungskonzepten
- Verwaltung des Vermögens und der Schulden
- Beteiligungsverwaltung
- Beantragung von staatlichen Zuwendungen und deren Abrechnung
- Spenden und Sponsoring
- Führen einer Kosten-Leistungsrechnung, Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Umsetzung umsatzsteuerlicher Regelungen
- Erstellung von Dienstanweisungen, Richtlinien für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
- Erstellen von Beschlussvorlagen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie Teilnahme an Sitzungen der Gremien
- Sachbearbeitung in schwierigen Einzelfällen oder solchen von grundsätzlicher Bedeutung im Fachbereich Finanzen

**Voraussetzungen:**

- abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung (Ausbildung an einer Hochschule oder einer anderen, gesetzlich gleichwertig anerkannten Ausbildungsstätte) oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst im Sinne des § 62 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts

**Wir erwarten von Ihnen:**

- überdurchschnittliches Engagement, Flexibilität und hohe Belastbarkeit

- hohes Verantwortungsbewusstsein, wirtschaftlichen Sachverstand
- ausgeprägte Teamfähigkeit, Konfliktlösungs- und Kommunikationskompetenz
- einen selbständigen und zuverlässigen Arbeitsstil
- gute EDV-Kenntnisse, Umgang mit MS Office und Internet
- Erfahrungen im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen

Wünschenswert wären fundierte Kenntnisse mit der doppelten Buchführung in öffentlichen Haushalten (Doppik), Kenntnisse mit der Finanzsoftware IFR sowie Archikart 4.0

**Wir bieten Ihnen:**

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten in einem motivierten und aufgeschlossenem Mitarbeiter-team
- Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes TVöD-VKA in der EG 11
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen unter anderem Altersvorsorge (ZVK)
- Fortbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelungen

Haben Sie Interesse?

Dann freuen wir uns über Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifikationsnachweise, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Referenzen, Beurteilungen)

**bis spätestens 15. März 2020**

schriftlich an die

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße  
Bürgermeisterin  
Frau Ines Liebald  
Pestalozzistraße 40  
08459 Neukirchen/Pleiße

oder per E-Mail an

[a.wolfinger@neukirchen-pleisse.de](mailto:a.wolfinger@neukirchen-pleisse.de)

Wir weisen darauf hin, dass mit der Zusendung Ihrer Unterlagen Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden. Diese werden durch die zuständigen Stellen (Personalamt, Personalrat) gesichtet.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

